

Facharzt für Gastroenterologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2009
(letzte Revision: 19. Januar 2010)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. Mai 2005

Dem Eidgenössischen Departement des Innern mit Datum vom 20. August 2009 zur Kenntnis gebracht (Art. 31 MedBG)

Facharzt für Gastroenterologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Gastroenterologie beschäftigt sich mit der Struktur und Funktion von gesunden und kranken Organen des Verdauungstraktes einschliesslich der Leber, des Pankreas und des Anorekturns. Sie umfasst die diagnostischen und therapeutischen Massnahmen zur Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen der Verdauungsorgane in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, insbesondere der Viszeralchirurgie.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Facharztstitels für Gastroenterologie soll der Facharzt* für Gastroenterologie Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Gastroenterologie und Hepatologie tätig zu sein. Am Ende der Weiterbildung soll er fähig sein:

- eigenständig Patienten mit gastroenterologischen und hepatologischen Erkrankungen zu betreuen;
- gastroenterologische und hepatologische Konsilien und spezielle Untersuchungen bei ambulanten und hospitalisierten Patienten durchzuführen;
- das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Massnahmen in der Gastroenterologie und Hepatologie richtig einzuschätzen;
- wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu analysieren und zu interpretieren;
- an Forschungsprojekten mitzuwirken.

Zur Erreichung dieser Ziele soll die fachspezifische Weiterbildung nach Möglichkeit in einem Weiterbildungsnetz vorgängig über die gesamte Weiterbildungsdauer festgelegt werden.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Dauer der Weiterbildung beträgt 6 Jahre, die wie folgt zu gliedern sind:

- 3 Jahre allgemeine Innere Medizin an anerkannten Weiterbildungsstätten, davon mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A (nicht-fachspezifische Weiterbildung);
- 3 Jahre Gastroenterologie (fachspezifische Weiterbildung).

2.1.2 Es empfiehlt sich, die Weiterbildung in Innerer Medizin vor der fachspezifischen Weiterbildung zu absolvieren.

2.1.3 Mindestens 27 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen in allgemeiner klinischer Gastroenterologie absolviert werden. Davon mindestens 9 Monate an Weiterbildungsstätten der Kategorie A.

* Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

- 2.1.4 Mindestens 3 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen in klinischer Hepatologie an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden (Bestätigung im Logbuch notwendig).
- 2.1.5 Optional kann eine gastroenterologische Forschungstätigkeit oder eine vertiefende Weiterbildung in einem klinischen Teilgebiet der Gastroenterologie (z.B. Hepatologie, Proktologie, Funktionsdiagnostik) auf vorgängige Anfrage bei der Titelkommission (TK) bis zu 6 Monaten an die fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden (gilt nicht als Kategorie A).

2.2 Weitere Bestimmungen

- Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die technischen Untersuchungen gemäss Ziffer 3.7.
- Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Gastroenterologie **als Erst- oder Letztautor** (Studie, Case-report, Review).
- Besuch mindestens einer Jahresversammlung der Schweiz. Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG/SSG).

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Grundlagen

- Kenntnis der normalen Anatomie und Physiologie sowie der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie des Gastrointestinaltraktes, der Leber, der Gallenwege und des Pankreas. Grundlagen der histologischen Methodik;
- Kenntnis der organischen und funktionellen Krankheiten und Anomalien des Gastrointestinaltraktes, der Leber und Gallenwege sowie des Pankreas;
- Kenntnis des fachgerechten Umganges mit diagnostischen und therapeutischen Geräten;
- Kenntnis der wichtigsten gastroenterologischen und hepatologischen Lehrbücher und Zeitschriften;
- Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu analysieren, zu interpretieren und zusammenzufassen;
- Fähigkeit, einen Krankheitsfall zusammenzufassen, vorzutragen und zu diskutieren;
- Fähigkeit, die Grenzen des eigenen Wissens und Könnens richtig einzuschätzen;
- Kenntnis der ethischen Grundsätze, welche im Umgang mit Patienten und in der Zusammenarbeit mit Kollegen gewahrt werden müssen;
- Fähigkeit, ein fachliches Gespräch mit anderen beteiligten Ärzten zu führen;
- Kenntnis der Prinzipien des Sicherheitsmanagements bei der Untersuchung und Behandlung von Kranken und Gesunden sowie Kompetenz im Umgang mit Risiken und Komplikationen. Dies umfasst u. a. das Erkennen und Bewältigen von Situationen, bei welchen das Risiko unerwünschter Ereignisse erhöht ist.

3.2 Allgemeine Patientenbetreuung

- Fähigkeit des Managements gastroenterologischer und hepatologischer Notfälle;
- Fähigkeit der perioperativen gastroenterologischen und hepatologischen Betreuung;
- Fähigkeit der Risikoabschätzung und Überwachung bei invasiven Eingriffen;
- Fähigkeit zum Umgang mit Risiken und Fehlern;
- Kenntnis der Kosten/Nutzen-Relation der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen;
- Fähigkeit der Langzeitüberwachung und der Nachsorge;
- Kenntnis der Präventivmassnahmen und der Screeningmethoden in der Gastroenterologie und Hepatologie;
- Fähigkeit, mit dem Patienten über seine Krankheit zu sprechen.

3.3 Diagnostik

- Fähigkeit, eine gastroenterologische und hepatologische Anamnese aufzunehmen und einen spezialärztlichen klinischen Status zu erheben;
- Fähigkeit, einen Abklärungsplan aufzustellen und durchzuführen;
- Fähigkeit, die Abklärungsergebnisse zu beurteilen und daraus eine Differentialdiagnose bzw. eine Diagnose abzuleiten;
- Interpretation der biochemischen, enzymatischen, serologischen, immunologischen, mikrobiologischen und anderen Untersuchungsergebnisse;
- Grundkenntnisse der Technik und Interpretation der in der Gastroenterologie und Hepatologie verwendeten labortechnischen und bildgebenden diagnostischen Verfahren (Ösophagus-, Magen-, Darm- und Gallenwegs-Röntgen, Abdomenleeraufnahmen, endoskopische retrograde Cholangio-Pankreatikographie, perkutane transhepatische Cholangiographie, abdominale Angiographie, Computertomographie, Kernspintomographie, Positronen-Emissions-Tomographie, Endosonographie, pH-Metrie, Manometrie, Histologie);
- Interpretation der Ergebnisse der üblichen gastroenterologischen, hepatologischen und pankreatologischen Funktionstests;
- Fähigkeit zur Durchführung, Interpretation und Dokumentation der abdominalen Sonographie (inkl. der verschiedenen Doppler-Techniken und Anwendung von Echosignalverstärkern bzw. Kontrastmitteln);
- Fähigkeit zur Durchführung, Interpretation und Dokumentation der Endoskopien von Ösophagus, Magen, Duodenum, Analkanal, Rektum und Kolon einschliesslich Biopsie;
- Fähigkeit zur Durchführung transkutaner Leberbiopsien.

3.4 Therapie

- Fähigkeit, einen Behandlungsplan aufzustellen und durchzuführen bzw. zu überwachen;
- Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der in der Gastroenterologie und Hepatologie diagnostisch und therapeutisch eingesetzten Pharmaka (Pharmakokinetik, klinisch relevante Neben- und Wechselwirkungen) einschliesslich ihres therapeutischen Nutzens (Kosten-, Nutzenrelation);
- Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen über die Arzneimittelverschreibung, das heisst Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Krankenversicherungsgesetz und die für den Arzneimittelgebrauch relevanten Verordnungen, insbesondere Spezialitätenliste;
- Kenntnisse über die Arzneimittelprüfung und -zulassung in der Schweiz sowie die hierbei zu beachtenden medizinischen, ethischen und wirtschaftlichen Grundsätze;
- Verständnis der chirurgischen, chemotherapeutischen, radiotherapeutischen und diätetischen Behandlungsprinzipien;
- Kenntnis der chirurgischen Verfahren, der Operationsindikationen und der postoperativen Zustände;
- Fähigkeit zur Durchführung endoskopischer Blutstillung, perkutaner endoskopischer Gastrostomie; Polypektomie und Fremdkörperextraktion; instrumentelle Hämorrhoidenbehandlung und Ascitespunktion.

3.5 Ethik

Erwerb der Kompetenzen in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Betreuung von Gesunden und Kranken.

Lernziele:

- Kenntnis der relevanten medizinisch-ethischen Begriffe
- Selbständige Anwendung von Instrumenten, die eine ethische Entscheidungsfindung erleichtern
- Selbständiger Umgang mit ethischen Problemen in typischen Situationen (z.B. Patienteninformation vor Interventionen, Forschung am Menschen, Bekanntgabe von Diagnosen, Abhängigkeitsbeziehungen, Freiheitsentzug, Entscheidungen am Lebensende, Sterbebegleitung, Organentnahme)

3.6 Gesundheitsökonomie

Erwerb der Kompetenzen im sinnvollen Einsatz der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mittel bei der Betreuung von Gesunden und Kranken.

Lernziele:

- Kenntnis der relevanten gesundheitsökonomischen Begriffe
- Selbständiger Umgang mit ökonomischen Problemen
- Optimaler Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen

3.7 Technische Untersuchungen

Die minimale Anzahl der durchgeführten technischen Untersuchungen ist vorgeschrieben. Die Anzahl muss im "Evaluationsprotokoll Gastroenterologie" aufgeführt sein. Bis zum Abschluss der Weiterbildung in Gastroenterologie muss der Kandidat mindestens die folgende Anzahl technischer Untersuchungen durchgeführt haben:

400	Gastroskopien (davon 20 mit endoskopischer Blutstillung oder Varizensklerosierung/ligatur und 5 mit perkutaner endoskopischer Gastrostomie).
10	Bougierungen/Dilatationen im Gastrointestinaltrakt
400	vollständige Koloskopien
30	koloskopische Polypektomien
150	Anoskopien mit starrem Instrument (davon 25 mit therapeutischem proktologischem Eingriff)
20	Leberbiopsien
500	Abdominale Sonographien inkl. Untersuchung der abdominalen Gefässe, der Aorta und transplantierte Organe mit den verschiedenen Doppler-Techniken und Anwendung von Echosignalverstärkern/Kontrastmitteln sowie ultraschallgezielte Biopsien / Drainagen

- Der Kandidat erstellt eine Dokumentation der von ihm durchgeführten technischen Untersuchungen durch Aufbewahren der Berichtskopien.
- Durchführung einer adäquaten Sedoanalgesie und Patientenüberwachung bei endoskopischen Untersuchungen.
- Der Kandidat ist in der Lage, eine hygienisch korrekte Instrumentenaufbereitung sicherzustellen.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Die Facharztprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat die theoretischen und praktischen Fähigkeiten besitzt, Patienten mit gastroenterologischen und hepatologischen Problemen kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht den unter Ziffer 3 dieses Weiterbildungsprogramms erwähnten Punkten.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission wird durch den Vorstand der SGG/SSG gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Der Beauftragte für die Berufsbildung der SGG/SSG ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Prüfungskommission. Die 8 anderen Mitglieder der Prüfungskommission sind Vertreter von freipraktizierenden Ärzten, Spitalärzten und der Fakultäten. Alle Mitglieder müssen den Facharztstitel für Gastroenterologie tragen, und mindestens 5 Mitglieder müssen freipraktizierend sein. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin und legt für jedes Jahr die Prüfungsfragen für die Prüfungsteile A und B fest. Sie regelt und überwacht den Prüfungsablauf. Ferner bestimmt sie die 3 Prüfungsexperten für den jeweils nächsten Termin. Diese setzen sich zusammen aus je einem Facharzt für Gastroenterologie in einer Privatpraxis, einem nicht-universitären Spital und dem Leiter einer universitären Weiterbildungsstätte in Gastroenterologie. Unter den Prüfungsexperten muss mindestens je einer Deutsch und Französisch beherrschen.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung wird in drei Teilen durchgeführt.

- A) Schriftliche theoretische Prüfung (100 Multiple Choice-Fragen in 3 Stunden)
- B) Schriftliche Interpretation von Dokumenten bildgebender Verfahren (30 Fragen in 1 Stunde, Multiple Choice und Antworten in einem Begriff)
- C) Mündlich-praktische Prüfung mit Falldiskussion. In diesem Teil werden auch praktische Fähigkeiten (wie z.B. klinische Untersuchungstechnik) geprüft. Eine Teilnahme an Teil C ist nur nach bestandenem Teil A und B möglich.

Die Prüfungsteile A und B finden am gleichen Tag statt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Prüfung frühestens im dritten Jahr der Weiterbildung in Gastroenterologie abzulegen.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie findet an einer durch die Prüfungskommission bestimmten von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätte für den Facharztstitel Gastroenterologie statt.

4.5.3 Protokoll

Die Prüfungsexperten führen über die mündliche Prüfung (Teil C) ein Protokoll.

4.5.4 Prüfungssprache

Die schriftlichen Prüfungsfragen in Teil A und B werden auf Englisch gestellt; die Antworten in Teil B können wahlweise in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch sein. Die Sprache für die mündliche Prüfung ist wahlweise Deutsch oder Französisch.

4.5.5 Prüfungsgebühren

Eine kostendeckende Prüfungsgebühr muss bei der Anmeldung zur Prüfung durch den Kandidaten einbezahlt werden. Der Betrag wird durch die Prüfungskommission bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung in der Schweizerischen Ärztezeitung bekannt gegeben.

4.6 Bewertungskriterien

Alle drei Teile der Prüfung werden nach der üblichen Notenskala (1 - 6) festgehalten. Die Gesamtprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn in allen drei Teilprüfungen genügende Leistungen (mindestens Note 4) abgelegt werden. Die Schlussbewertung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

4.7 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Alle drei Teile der Prüfung können einzeln und beliebig oft wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache/Beschwerde

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

Entscheidungen der EK WBT können mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 58 Abs. 3 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Der Leiter und sein Stellvertreter weisen sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es besteht ein aktualisiertes Weiterbildungskonzept, welches die Lerninhalte für Weiterzubildende mit Ziel des Facharztstitels des betreffenden Faches (fachspezifische Weiterzubildende) und die Lerninhalte für Weiterzubildende mit Ziel Facharztstitel in einem anderen Fach (fachfremde Weiterzubildende) spezifiziert.
- Es besteht ein institutionseigenes Sicherheitsmanagementsystem, welches den Umgang mit Risiken und Fehlern und deren Verhinderung regelt.
- Es steht ein klinik- bzw. departementseigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Gastroenterology, Gut, Alimentary Pharmacology and Therapeutics, Hepatology, American Journal of Gastroenterology, Gastrointestinal Endoscopy. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

5.2 Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für den Erwerb des Facharztstitels Gastroenterologie anerkannten Weiterbildungsstätten sind entsprechend den nachfolgenden Kriterien in **Kategorie A (3 Jahre)** und **Kategorie B (2 Jahre)** eingeteilt.

Allgemein	Kat. A	Kat. B
Gastroenterologische Abteilung einer Universitätsklinik oder eines Zentrumspitals	+	-
Die Abteilung/Klinik für Innere Medizin am gleichen Spital gilt als Weiterbildungsstätte Kategorie A	+	+
Am gleichen Spital müssen Abteilungen/Kliniken für Medizinische Onkologie, Radio-Onkologie, Pathologie und Viszeralchirurgie vorhanden sein.	+	-
An der Abteilung müssen Spezialsprechstunden für Hepatologie, Proktologie und Funktionsdiagnostik geführt werden.	+	-
Die hepatologische Sprechstunde muss durch einen Kaderarzt mit vorwiegend hepatologischer Tätigkeit geführt werden.	+	-

Allgemein	Kat. A	Kat. B
Ärztlicher Mitarbeiterstab		
Der Leiter muss auf dem Gebiet der Gastroenterologie habilitiert sein.	+	-
Der Leiter muss den Facharztstitel Gastroenterologie tragen und vollamtlich als Gastroenterologe tätig sein.	+	+
Neben dem Leiter der Weiterbildungsstätte muss als dessen Stellvertreter ein Träger des Facharztstitels für Gastroenterologie am gleichen Spital vollamtlich tätig sein.	+	+
Für die Weiterbildung in Gastroenterologie muss mindestens eine reguläre Weiterbildungsstelle vorhanden sein.	+	+
Pro Weiterbildungsstelle muss mindestens 1 Facharzt für Gastroenterologie am gleichen Spital vollamtlich angestellt sein.	+	+
Praktische Weiterbildung		
Die gastroenterologische Grundweiterbildung (Klinik, Endoskopie, Ultraschall, Hepatologie, Proktologie, Konsiliartätigkeit) muss gewährleistet sein.	+	+
Obligatorium eines 24-Stunden-Notfalldienstes	+	+
Theoretische Weiterbildung		
Strukturierte theoretische WB mind. 2 Std./Woche	+	+

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 19. März 2009 genehmigt und per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt.

Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2012 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Juli 2005](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 19. Januar 2010 (Ziffer 3.7; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)